Werk

Titel: Die Angestellten der Krankenkassen

Autor: Hoffmann

Ort: Tübingen

Jahr: 1915

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0034|log56

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die Angestellten der Krankenkassen.

Von

Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat Dr. HOFFMANN in Berlin-Grunewald.

1. Die Reichversicherungsordnung hat im Gegensatze zum Krankenversicherungsgesetz der Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und ihren im Geschäftsbetrieb beschäftigten Personen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dieser Vorgang ist von augenfälliger Bedeutung, denn er liefert den Beweis, daß von der Gesetzgebung der Einfluß, der bei der ehrenamtlichen Verwaltung der Krankenkassen den Angestellten zukommen muß und zukommt, zutreffend eingeschätzt worden ist. Er läßt aber auch weiter erkennen, daß das Verhältnis der Angestellten zu ihren Arbeitgebern, den Vorständen der Krankenkassen, nicht immer so gestaltet ist, wie es im Interesse einer sachgemäßen Verwaltung der Angelegenheiten der Kasse und auch im Interesse der Angestellten jetzt unbedingt gefordert werden muß. Hierüber wird auch in der Begründung zur Reichsversicherungsordnung (S. 128) folgendes bemerkt:

„Die Beziehungen der Krankenkassen zu ihren Beamten und Angestellten sowie deren Rechtsverhältnisse werden jetzt im Krankenversicherungsgesetze nur mit wenigen Vorschriften und mehr nebenher berührt. Das genannte Gesetz will ersichtlich das ganze Schwergewicht der Kassengeschäfte in die ehrenamtliche

Verwaltung gelegt wissen. Indessen die natürliche Entwicklung hat doch in der Praxis dazu geführt, daß die unter und neben den Kassenorganen selbst tätigen Angestellten nach Zahl und Bedeutung sehr bemerklich hervortreten. Namentlich die großen Kassen können ohne einen ganzen Stab von Angestellten nicht mehr auskommen; der Verkehr des Publikums mit der Kasse spielt sich zumeist durch ihre Vermittlung ab, und für eine erhebliche Zahl von Angestellten bildet die besoldete Tätigkeit im Dienste der Kasse den dauernden Haupt- und Lebensberuf. Der fast gänzliche Mangel gesetzlicher Regeln für die Verhältnisse dieser großen Personengruppe hat daher bereits seit Jahren Klagen und Unzuträglichkeiten veranlaßt.

Geklagt wird darüber, daß die Stellen der Kassenbeamten völlig nach der Willkür der Kassenorgane und demzufolge oft auch aus unsachlichen Rücksichten und mit nicht oder wenig geeigneten Personen besetzt würden. Namentlich taucht ungeachtet allen Widerspruchs der beteiligten Kassenverwaltungen immer wieder der Vorwurf auf, daß politische Parteien da, wo ihre Mitglieder das Uebergewicht in den Organen der Krankenkassen erlangt hätten, auf alle Weise die alten, der Partei nicht angehörenden Kassenbeamten zu verdrängen und durch eigene Anhänger zu ersetzen wüßten. Bei deren Auswahl aber soll es dann nur auf bewährte Rührigkeit für die Partei, nicht auf die sachliche Befähigung für die Stellengeschäfte ankommen.

Eine zweite Gruppe von Klagen geht von den Kassenangestellten selbst aus. Sie beschweren sich darüber, daß sie in ihrer Stellung nicht gesichert, vielmehr vollkommen dem guten oder bösen Willen der Vorstände überliefert seien und sich bedingungslos deren Anforderungen und Ansichten fügen müßten.

Diese Klagen der einen wie der anderen Art entbehren nicht völlig der Begründung. Dafür spricht schon die Tatsache, daß der Reichstag, als er die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom Jahre 1903 beriet, in seiner großen Mehrheit es als notwen-

dig anerkannt hat, die Verhältnisse der Kassenangestellten durch den Erlaß von Dienstordnungen zu regeln. Wenn damals auch schließlich auf der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Novelle im Interesse ihres baldigen Zustandekommens nicht bestanden wurde, so hat doch der Reichstag gleichzeitig in einer Resolution die verbündeten Regierungen aufgefordert, diese Frage demnächst zu ordnen.

Inzwischen hat eine größere Anzahl von Ortskrankenkassen auf der Grundlage gemeinsamer Abmachungen Dienstverträge mit ihren Angestellten abgeschlossen und deren Besoldungsverhältnisse nach bestimmten Gehaltsstufen geregelt. Die Art, wie hierbei vorgegangen wurde, gibt aber nach den bekannt gewordenen Mustern und Einzelverträgen zu sehr erheblichen Bedenken Anlaß. Bei einem großen Teile dieser Verträge gewinnt es nach dem Inhalt den Anschein, als ob für die Abfassung überwiegend die Absicht maßgebend gewesen sei, den Angestellten aus Gründen, die mit dem Interesse der Kasse nichts zu tun haben, ihre Stellung unter allen Umständen, und zwar auch gegenüber zukünftigen Maßnahmen der Gesetzgebung, zu sichern.

Andere Kassenvorstände sind einer Ordnung durch das Gesetz wenig geneigt, weil sie in einer gesicherten Stellung der Kassenbeamten und in deren größerer Unabhängigkeit eine Schranke für eigene Machtbefugnisse erblicken. Das ist erklärlich, wenn auch nicht berechtigt. Wer aber behauptet, daß eine solche Ordnung der Angestelltenverhältnisse die Selbstverwaltung beeinträchtigt, verkennt völlig das Wesen der letzteren, das gewiß nicht in der Ungebundenheit nach oben mit gleichzeitigem Fehlen jeder Schranke gegen Willkür nach unten besteht. Der Staat selbst stellt seine eigenen Beamten sicher und erachtet dies für vereinbar mit seinen Hoheitsrechten; die Angestellten der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, namentlich auch auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung erfreuen sich regelmäßig einer gleichen oder ähnlichen Gewähr ihrer Stellung: es ist kein Grund abzusehen, warum ledig-

lich die Organe der Krankenkassen ein Anrecht darauf haben sollten, daß für oder richtiger gegen ihre Angestellten dauernd ein Ausnahmezustand aufrecht erhalten werde."

Auch bei Beratung des Entwurfs in der Reichstagskommission (s. Komm.-Ber. z. RVO. 2. Teil S. 231 ff. und z. EG. z. RVO. S. 21 ff.) ist die Notwendigkeit einer eingehenden Regelung der Angestelltenfrage bei den Krankenkassen ausführlich erörtert worden, dabei hat sich der Reichstag nicht nur auf den Standpunkt der verbündeten Regierungen gestellt, sondern auch namentlich bei den Uebergangsvorschriften des EG. z. RVO. wesentliche Verschärfungen vorgenommen. Im allgemeinen erstreckt sich die Ordnung der Beziehungen nur auf die Angestellten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen. Die bei den Betriebskrankenkassen beschäftigten Angestellten sind in der Regel Angestellte des Unternehmers, der sie der Kasse zur Verfügung stellt und nach § 362 RVO. für ihre Bezahlung aufkommen muß. Infolgedessen ist es als ausreichend angesehen, vorzuschreiben, daß Angestellte der Betriebskrankenkassen, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, vom Vorsitzenden des Vorstandes zu verwarnen und bei Wiederholung sofort zu entlassen sind (§ 362 Abs. 2). Wird die Entlassung nicht herbeigeführt, so kann der Vorsitzende des Versicherungsamts den Vorsitzenden des Vorstandes anhalten, daß er von seinem Entlassungsrecht Gebrauch macht. Unter Krankenkassen im Sinne der nachstehenden Ausführungen sind also nur die Orts-, Land- und Innungskrankenkassen zu verstehen.

Für alle Krankenkassen gilt aber die Vorschrift des § 21 Abs. 4 RVO., wonach besoldete Beamte der Krankenkasse nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Zu den Beamten gehören hier sowohl die Angestellten als auch die Beamten.

2. Die Angestellten der Krankenkassen zerfallen in Kassenangestellte und Kassenbeamte. Kassenangestellte sind alle im Geschäftsbetriebe der Kassen beschäftigten Personen, denen

nicht die Rechte oder Pflichten der Staats- oder Gemeindebeamten verliehen sind, oder die nicht nach Landesrecht Staats- oder Gemeindebeamte sind. In diese Unterscheidung des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung ist durch eine vom Reichstage in § 359 Abs. 4 RVO. vorgenommene Aenderung Unklarheit gekommen, indem nunmehr zu den Kassenbeamten auch Angestellte gerechnet werden müssen, die auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, ohne daß ihnen die Rechte und Pflichten der Staats- oder Gemeindebeamten übertragen sind. Nach dem Entwurfe mußte die Landesregierung diesen Personen, die in § 359 Abs. 1 RVO. als „Beamte" bezeichnet werden, die Rechte und Pflichten der Staats- oder Gemeindebeamten übertragen. Nach der jetzigen Fassung des § 359 Abs. 4 RVO. k a n n die Landesregierung diese Uebertragung vornehmen. Durchweg werden die Landesregierungen diese Rechte und Pflichten übertragen haben, so daß die Unterscheidung des Entwurfs wieder hergestellt ist. Aber nach dem Wortlaut des Gesetzes kann es immerhin Angestellte geben, die als Kassenbeamte angesehen werden müssen, aber keine eigentlichen Kassenbeamten sind. Soweit solche Angestellte noch vorkommen sollten, werden sie mit den Kassenangestellten gleich behandelt, sie fallen insbesondere unter die Dienstordnung; jedoch erfahren sie bei der Schließung oder Auflösung von Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen gegenüber den sonstigen Angestellten eine besondere Behandlung.

Nur die Rechtsverhältnisse der Kassenangestellten einschließlich der sogenannten Kassenbeamten sind in der Reichsversicherungsordnung eingehend geregelt, während für die eigentlichen Kassenbeamten das Beamtenrecht des betreffenden Bundesstaates mit den bei Verleihung der Rechte und Pflichten der Staats- oder Gemeindebeamten von der Landesregierung gemachten Ausnahmen oder Aenderungen Platz greift. — Für alle Angestellte, die eigentliche Kassenbeamte nicht sind, werden die Beziehungen zwischen ihnen und der Kasse im einzelnen durch eine Dienstordnung festgestellt,

die von den Kassenorganen erlassen werden muß. Die Dienstordnung gilt aber für solche Angestellte, welche nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt werden, oder die das Amt ohne Entgelt nebenher ausüben, nur dann, wenn sie dies ausdrücklich bestimmt (§ 351 Abs. 2 RVO). Diese werden, selbst wenn einzelne Bestimmungen der Dienstordnung auf sie Anwendung finden, durch Beschluß des Gesamtvorstandes angestellt, ohne daß es übereinstimmender Beschlüsse beider Gruppen im Vorstande bedarf; vgl. Reichsversicherungsamt Entscheid. vom 19. Juni 1915 (Amtliche Nachrichten S. 587). Bei den eigentlichen Kassenbeamten tritt an die Stelle der Dienstordnung ein Regulativ, das von der Landesregierung oder von den von ihr bezeichneten Behörden erlassen wird und die Rechte und Pflichten, die für die Kassenbeamten maßgebend sind, näher regelt.

Trotz dieser Trennung der Rechtsnormen haben für die eigentlichen Kassenbeamten mittelbar Vorschriften Bedeutung, die in erster Linie für die Angestellten vorgesehen sind. Dahin gehören vor allen die Vorschriften der §§ 349, 350 RVO. über die Anstellung der Beamten und Angestellten. Denn wenn eine Stelle, mit der die Verleihung der Rechte und Pflichten staatlicher oder gemeindlicher Beamten verbunden ist, mit einer bisher im Kassendienste nicht beschäftigten Person besetzt werden soll, so handelt es sich zunächst um die Anstellung eines Angestellten oder sogenannten Beamten.

3. Die genehmigte Dienstordnung ist die Zusammenfassung der für die Angestellten geltenden Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen den Krankenkassen und ihren Angestellten. Sie enthält zwingendes Recht, das selbst dann maßgebend bleibt, wenn im Dienstvertrag Abweichendes vereinbart worden sein sollte (§ 357 Abs. 3). Ueber Streitfragen, welche die Anwendung und Auslegung der Dienstordnung betreffen, entscheidet in letzter Instanz das Reichsversicherungsamt; vgl. Reichsversicherungsamt Entscheid. vom 19. Juni 1915 (Amtliche Nachrichten S. 587).

Auch Beschlüsse des Vorstandes oder Ausschusses dürfen nicht gegen den Inhalt der Dienstordnung verstoßen; tun sie es, so hat der Vorsitzende des Vorstandes sie durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden (§ 357 Abs. 1 RVO). Gerade hierin besteht eine wichtige Abweichung von der Arbeitsordnung in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben (§§ 134a ff. 139 k der Gewerbeordnung), die nach der herrschenden Meinung durch Vertrag mit dem einzelnen Beschäftigten abgeändert werden kann, also nur eine aushelfende Bedeutung besitzt. Die Bestimmungen der Dienstordnung sind auch maßgebend für Angestellte, die bei ihrem Erlaß einen Anstellungsvertrag mit der Kasse abgeschlossen hatten, jedoch mit der Maßgabe, daß die mit den Angestellten vor dem 1. Juli 1910 vereinbarten Vertragsbestimmungen über Kündigung und Entlassung aufrechterhalten bleiben, sofern sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zulässig sind (Art. 34 ff. Einf.Ges. z. RVO.). Wenn aber die Bezüge dieser früheren angestellten Personen einschließlich der Anwartschaft auf Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge die Sätze des Besoldungsplans in der Dienstordnung übersteigen, so sind sie nur dann fortzuzahlen, wenn sie vor dem 1. Januar 1908 oder gemäß einer vor diesem Tage aufgestellten Besoldungsordnung in dieser Höhe vereinbart worden sind, oder wenn es die Dienstordnung bestimmt. Im übrigen kann der Beschlußausschuß des Versicherungsamts genehmigen, daß die früheren Bezüge fortgezahlt werden, wenn dies der Kassenvorstand binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten der Dienstordnung beantragt. Doch muß die Genehmigung versagt werden, wenn die Bezüge zu den Sätzen des Besoldungsplans in einem auffälligen Mißverhältnisse stehen; sie kann versagt werden, soweit der Wert der Bezüge den Wert der Bezüge nach dem Besoldungsplan um mehr als den vierten Teil übersteigt oder erst nach dem 1. Juli 1910 vereinbart worden ist (Art. 35 a. a. O.). Können die früheren Bezüge nicht weiter gezahlt werden und erklärt sich der Angestellte nicht be-

reit, das Vertragsverhältnis nach dem Tage, zu dem frühestens die Kündigung oder Entlassung ausgesprochen werden kann, unter den Bedingungen des Besoldungsplanes fortzusetzen, so hat der Kassenvorstand so zeitig wie möglich von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrecht Gebrauch zu machen. Unterläßt er dies so kann er von dem Vorsitzenden des Versicherungsamts dazu angehalten werden. Auf Beschwerde entscheidet die Beschlußkammer des Oberversicherungsamtes endgiltig (Art. 36 a. a. O.).

Jede Krankenkasse muß, sofern sie nicht ausschließlich Personen auf Probe, zur vorübergehenden Dienstleistung oder zur Vorbereitung oder unentgeltlich beschäftigt, eine Dienstordnung haben ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder; vergl. Erlaß des Pr. Handelsministers vom 31. März 1914 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 171). Auch wenn staatliche oder gemeindliche Beamte ausschließlich im Nebenamte die Geschäfte führen, muß eine Dienstordnung erlassen werden. Da aber in einem solchen Falle die Dienstordnung keinen greifbaren Zweck hat, so liegt es nahe, auf ihren Erlaß nicht zu dringen; vgl. Erlaß des Pr. Handelsministers vom 1. Dezember 1913 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 624). Reicht eine Krankenkasse trotz Aufforderung in der gesetzten Frist keine Dienstordnung ein, so stellt das Oberversicherungsamt die Dienstordnung rechtsverbindlich fest (§ 356 RVO.). Gegen die Feststellung ist eine Beschwerde an das Reichsversicherungsamt nicht zulässig; Reichsversicherungsamtl. Entsch. vom 29. August 1914 (Amtl. Nachr. S. 769).

4. Die Dienstordnung muß den vom Gesetze vorgeschriebenen Inhalt haben. Nach § 352 RVO. regelt sie die Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere den Nachweis ihrer fachlichen Befähigung, ihre Zahl, die Art der Anstellung, die Kündigung oder Entlassung und die Festsetzung von Strafen. Ferner muß sie einen Besoldungsplan und die Voraussetzungen für die Beförderungen regeln (§§ 352, 353 RVO.).

Ein Muster für die Dienstordnung haben die obersten Verwaltungsbehörden der größeren Bundesstaaten aufgestellt; für Preußen ist ein solches durch Erlaß des Handelsministers vom 1. Dezember 1913 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 624) mitgeteilt worden. In einzelnen Punkten gibt das Gesetz für die Art der Regelung bestimmte Anhaltspunkte, deren Beobachtung erforderlich ist. Dazu ist folgendes zu bemerken:

a) Die fachliche Befähigung muß auch in anderer Weise als durch Zurücklegung eines vorgeschriebenen Bildungsganges nachgewiesen werden können. Die Frage, in welcher Weise der Prüfungsausschuß zusammengesetzt werden soll, ist Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten gewesen. In der Preuß. Musterdienstordnung ist die Zusammensetzung dieses Ausschusses in der Weise vorgesehen, daß der Vorsitzende des Versicherungsamts den Vorsitzenden des Ausschusses und der Kassenvorstand zwei Beisitzer, von denen einer aus den Kassenangestellten entnommen wird, zu bestellen hat. Hierbei ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß ein ausschließlich von dem Kassenvorstand gebildeter Prüfungsausschuß keine genügende Gewähr für ein von dem Einflusse der Kassenverwaltung unabhängiges Prüfungsverfahren biete. Hinsichtlich der Angestellten, die bei Erlaß der Dienstordnung schon im Dienste der Kasse stehen, kann der Beschlußausschuß des Versicherungsamts binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der Dienstordnung anordnen, daß ihnen eine andere Stelle angewiesen wird, wenn ihre Fachkenntnisse und Leistungen für die übertragene Stelle nicht ausreichen. Dies ist aber nur zulässig, wenn der Angestellte noch nicht länger als fünf Jahre in seiner jetzigen oder in einer ähnlichen Stelle bei der Kasse tätig ist. Auch hier darf der Mangel an Fachkenntnissen nicht damit begründet werden, daß der Angestellte keinen bestimmten Bildungsgang zurückgelegt habe. Vor Erlaß der Anordnung sind der Kassenvorstand und der Angestellte zu hören; sie ist beiden zuzustellen. Auf Beschwerde entscheidet die Beschlußkammer des

Oberversicherungsamts und auf weitere Beschwerde der Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts. Die Frist für die Beschwerde und für die weitere Beschwerde beträgt je einen Monat. Der Angestellte hat binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der endgültigen Anordnung dem Kassenvorstande zu erklären, ob er bereit ist, die Stelle zu übernehmen. Erklärt er sich nicht bereit, so hat ihm der Vorstand das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Kann er das Vertragsverhältnis schon zu einem früheren Tage lösen, so hat er von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrechte so zeitig als möglich Gebrauch zu machen. Macht der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorstand von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so kann ihn der Vorsitzende des Versicherungsamts dazu anhalten. Ueber die Anordnung entscheidet auf Beschwerde des Vorstandes oder seines Vorsitzenden die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts (Art. 37 Einf.Ges. z. RVO.).

b) Ueber die Art der Anstellung bestimmt § 349 RVO., daß alle aus Mitteln der Kasse bezahlten Stellen nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Gruppen im Vorstande besetzt werden dürfen. Einigen sich die Gruppen nicht, so wird die Beschlußfassung auf einen andern Tag bestimmt. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann die Anstellung beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden, gleichgültig, ob es Arbeitgeber oder Versicherte sind, für die Anstellung stimmen. Eine solche Anstellung bedarf aber dann der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Versicherungsamts. Sie darf nur auf Grund von Tatsachen versagt werden, die darauf schließen lassen, daß der Anzustellende der erforderlichen Zuverlässigkeit oder Fähigkeiten ermangelt, insbesondere auch für eine unparteiische Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht die genügende Gewähr bietet. Dabei soll aber die politische oder religiöse Gesinnung oder Betätigung keinen Grund für die Annahme der Unzuverlässigkeit abgeben; zu vgl. Komm.-Ber. z. RVO. 2. Teil S. 256. Wird die

Bestätigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde des Vorstandes der Kasse die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts endgültig. Kommt ein Anstellungsbeschluß nicht zustande oder wird die Bestätigung rechtskräftig versagt, so bestellt der Vorsitzende des Versicherungsamts auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Wahrnehmung der Geschäfte der Stelle erforderliche Person. In der Auswahl der Personen hat der Vorsitzende des Versicherungsamts freie Hand. Unter Umständen wird es zweckmäßig sein, gerade den von einer Gruppe im Vorstand in Aussicht genommenen Bewerber zu nehmen, wenn er mit den Kassengeschäften schon vertraut ist oder aus anderen Gründen besonders geeignet erscheint. Eine völlig unbeteiligte Persönlichkeit heranzuziehen, wie dies in einem Schreiben des Reichskanzlers vom 18. Juli 1912 (Min.-Bl. der Pr. Handels- und Gewerbeverwaltung S. 456) angeregt wird, empfiehlt sich nicht in allen Fällen. Militäranwärter dürfen nicht bevorzugt werden; Komm.-Ber. z. RVO. 2. Teil S. 25). Gegen die Bestellung ist nach §§ 1792 ff. RVO. die Beschwerde an das Oberversicherungsamt und die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig. Beschwerdeberechtigt ist weder der Vorsitzende des Ausschusses noch der Ausschuß, sondern nur der von der Anordnung betroffene Vorstand als solcher; vgl. Reichsversicherungsamt, Entsch. vom 18. April 1914 (Amtl. Nachr. S. 527). Ist die Anordnung befolgt, so itt eine Beschwerde nicht mehr zulässig; vgl. Reichsversicherungsamt, Entsch. vom 4. Juli 1914 (Amtl. Nachr. S. 737). Auch die Festsetzung der Besoldung steht ganz in dem Ermessen des Vorsitzenden des Versicherungsamts, doch wird er sich selbstredend tunlichst an die Sätze der Dienstordnung halten, vorausgesetzt, daß nicht besondere Erwägungen eine andere Abmessung der Dienstbezüge rechtfertigen. Ein Antrag, die Besoldungssätze der Dienstordnung unbedingt maßgebend sein zu lassen, wurde mit dem Hinweise darauf abgelehnt, daß es sich um eine vorübergehende Anstellung handle, bei der der Anspruch auf höhere Besoldung nicht ungerechtfertigt erscheinen könne; zu vgl. Komm.-

Ber. z. RVO. 2. Teil S. 257. Sollte sich der Vorstand weigern, die festgesetzte Besoldung zu zahlen, so kann ihn der Vorsitzende des Versicherungsamts dazu durch Zwangsstrafen (§ 31 Abs. 3 RVO.) anhalten und wenn auch dieses nicht hilft, auf Grund des § 379 Abs. 2 RVO. selbst die Auszahlung der Besoldung übernehmen.

Hat der Bestellte ein Jahr lang die Geschäfte geführt, so kann ihm vom Vorsitzenden des Versicherungsamts mit Genehmigung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts die Stelle endgültig übertragen werden, sofern nicht inzwischen ein gültiger Anstellungsbeschluß zustandegekommen ist (§ 350 RVO.).

Die Anstellung aller Angestellten, die unter die Dienstordnung fallen, geschieht durch schriftlichen Vertrag, den der Vorstand oder sein Vorsitzender abschließt (§ 354 Abs. 1 RVO.). In der Dienstordnung sind die Stellen zu bezeichnen, deren Inhaber mit Anspruch auf Ruhegehalt oder auf Lebenszeit angestellt wird. Zur Besetzung einer solchen Stelle bedarf es nach § 359 Abs. 1 RVO. der Genehmigung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts. Wird die Genehmigung versagt, so hat auf Beschwerde nicht das Reichsversicherungsamt zu entscheiden; vgl. Reichsversicherungsamt, Entsch. vom 17. April 1915 (Amtl. Nachr. S. 589).

c) Sowohl die Kündigung d. i. die Entlassung auf Grund vorheriger Kündigung, als auch die Entlassung, d. i. die sofortige Entlassung von Angestellten, darf, sofern es sich nicht um den Mißbrauch des Amtes zu religiösen oder politischen Zwecken handelt, nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Versicherten, kommt aber ein solcher Beschluß nicht zustande, nur auf Beschluß der Mehrheit im Vorstande unter Zustimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamts ausgesprochen werden (§ 354 Abs. 5 RVO.). Die Zustimmung wird nach freiem Ermessen erteilt; gegen die Versagung greift die Beschwerde nach § 1792 RVO. an das Oberversicherungsamt Platz, während gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zugelassen ist (§ 1797 RVO.).

Die Voraussetzungen, unter denen eine Kündigung oder Entlassung zulässig ist, sowie die Kündigungsfristen werden durch die Dienstordnung geregelt. Nach zehnjähriger Beschäftigung darf die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden. Die Regelung des Kündigungsrechts darf den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Recht gestellt sein würde. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf die Kündigung nicht ausgeschlossen werden. Angestellte die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat nach § 354 Abs. 6 RVO. der Vorsitzende des Vorstandes zu verwarnen und im Wiederholungsfalle, nachdem ihnen Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, sofort zu entlassen; die Entlassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Versicherungsamts. Die Genehmigung wird nach freiem Ermessen erteilt. Gegen die Versagung der Genehmigung hat der Kassenvorstand binnen einem Monat (§ 128 RVO.) die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (§ 1792 RVO.) und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (§ 1797 RVO.) Macht der Vorstand oder sein Vorsitzender, obgleich ein wichtiger Grund vorliegt, von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrechte keinen Gebrauch, so kann ihn der Vorsitzende des Versicherungsamts dazu anhalten. Ueber die Anordnung entscheidet die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts endgültig (§ 357 Abs. 2 RVO.). Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechtes dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Grund für die Kündigung oder Entlassung. Unter dem Vereinigungsrecht ist nicht das Koalitionsrecht im Sinne der Gewerbeordnung, sondern nur das Recht zu verstehen, sich zu Vereinen und Verbänden zusammenzuschließen; Komm.-Ber. z. RVO. 2. Teil S. 240. Auch soll in der Mitarbeit eines Angestellten an einer sozialpolitischen Zeitschrift außerhalb

der Dienststunden ein Mißbrauch der dienstlichen Stellung nicht gefunden werden, vorausgesetzt, daß sich die Kritik in sachlichen Grenzen hält; Komm.-Ber. z. RVO. 2. Teil S. 255.

d) Geldstrafen dürfen bis zum Betrage eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden (§ 354 Abs. 5 RVO.).

e) Im Besoldungsplan muß geregelt werden, wieweit bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung das Gehalt fortgezahlt wird, in welchen Fristen Dienstalterszulagen gewährt und unter welchen Bedingungen Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden (§ 353 RVO.). Bei Angestellten, die bei Erlaß der Dienstordnung schon im Dienste der Kasse stehen, kann der Vorsitzende des Versicherungsamts für den Fall, daß ihre Fachkenntnisse und Leistungen für die übertragene Stelle nicht ausreichen und ihnen deshalb eine andere Stelle übertragen wird, bestimmen, daß ihnen die höheren Bezüge belassen werden, soweit sie nicht im auffälligen Mißverhältnisse zu den Sätzen stehen, die der Besoldungsplan für die neu zugewiesene Stelle vorsieht (Art. 37 Abs. 2 Einf.-Ges. z. RVO.).

5. Bei Aufstellung der Dienstordnung ist ein bestimmtes Verfahren zu beachten. Zunächst muß der Kassenvorstand die volljährigen Angestellten, für die die Dienstordnung gelten soll, hören. Die Art der Anhörung ist dem Ermessen des Vorstandes überlassen, doch müssen die Angestellten so gehört werden, daß sie sich über die einzelnen Bestimmungen hinreichend unterrichten können. Die Anhörung eines Ausschusses, den die Angestellten etwa zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber dem Vorstande der Kasse gebildet haben, reicht nicht aus; zu vgl. Erlaß des Pr. Handelsministers vom 1. Dezember 1913 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 624). Alsdann beschließt sowohl der Vorstand als auch der Ausschuß über den Entwurf getrennt nach Vertretern der Arbeitgeber und der Vertreter der Versicherten. Einigen sich die Gruppen nicht, so werden dem Oberversicherungsamt die Punkte bezeichnet, über welche sich

die Vertreter nicht haben einigen können. Ueber diese Streitpunkte entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts bei der Genehmigung. Im übrigen darf die Genehmigung der Dienstordnung nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein solcher ist nach § 355 Abs. 3 RVO. anzusehen, wenn die Zahl oder die Besoldung der Angestellten im auffälligen Mißverhältnis zu ihren Aufgaben steht. Ein wichtiger Grund für die Versagung liegt sonst vor, wenn die Angestellten nicht ordnungsmäßig gehört sind oder wenn die getrennte Abstimmung im Vorstand oder im Ausschuß unterblieben ist, oder wenn der Inhalt der Dienstordnung gegen das Gesetz verstößt oder nicht alle im Gesetze vorgesehenen Bestimmungen enthält. Sonst ist die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, von Fall zu Fall sorgfältig zu prüfen; vgl. Erlaß des Pr. Handelsministeriums vom 1. Dezember 1913 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 624). Soweit der Inhalt der Dienstordnung wegen mangelnder Einigung der beiden Gruppen im Vorstand oder im Ausschusse auf einer Entscheidung des Oberversicherungsamts beruht, entsteht die Frage, ob diese Entscheidung im besonderen Beschwerdeverfahren angefochten werden kann. Als Beschwerdeinstanz wird in Ermanglung einer besonderen Regelung nach § 1793 RVO. nur das Reichsversicherungsamt in Frage kommen können. Dieses hat sich aber in einer Entscheidung vom 29. August 1914 (Amtl. Nachr. S. 769) für nicht zuständig erklärt und zwar aus der Erwägung heraus, daß es sich nach der Begründung um Beamtenverhältnisse handle, hinsichtlich deren der obersten Verwaltungsbehörde zweckmäßig die letzte Entscheidung überlassen bleibe. Würde hier eine Beschwerde beim Reichsversicherungsamt als zulässig angesehen, so könne es vorkommen, daß das Reichsversicherungsamt und die oberste Verwaltungsbehörde über dieselbe Frage in verschiedenen Verfahren zu entscheiden haben würden. Dieser Auffassung des Reichsversicherungsamts kann nur zugestimmt werden, wenngleich nicht verkannt werden darf, daß die Zuständigkeit der obersten

Verwaltungsbehörde damit nicht begründet ist. Hienach bleibt nichts anderes übrig als ein besonderes Beschwerdeverfahren nicht zuzulassen und die Entscheidung als einen Teil des Genehmigungsverfahrens anzusehen. Das hat zur Folge, daß wenn die Entscheidung mit der Genehmigung verbunden wird, eine Beschwerde gegen die Entscheidung an die oberste Verwaltungsbehörde nicht zulässig ist, weil nach ausdrücklicher Vorschrift des § 355 Abs. 4 RVO. die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde nur gegeben ist, wenn die Genehmigung versagt wird. Gegen die Versagung der Genehmigung der Dienstordnung ist eine Beschwerde an das Reichsversicherungsamt nicht zulässig. Vgl. Reichsversicherungsamt, Entsch. vom 19. September 1914 (Amtl. Nachr. 1915 S. 588).

Bei der erstmaligen Genehmigung oder Feststellung der Dienstordnung hat der Vorsitzende des Oberversicherungsamts zu bestimmen, wie und bis wann die Dienstordnung allen Angestellten der Kasse bekannt gemacht werden muß. Dabei sind die Angestellten auf den Einfluß, den die Dienstordnung auf ihre Anstellungsverhältnisse ausübt, hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß Vertragsbestimmungen, welche vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihnen wegen oder aus Anlaß der Kündigung oder Entlassung den ordentlichen Gerichten entziehen, unwirksam sind. Mit dem Ablauf des Monats, in dessen Verlauf die Dienstordnung den Angestellten bekannt gemacht worden ist, tritt die Dienstordnung in Kraft. Aendert die Kasse die Dienstordnung, so hat über die Aenderung gleichfalls eine Beschlußfassung im Vorstand und im Ausschuß stattzufinden. Soweit sich die Gruppen nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende des Oberversicherungsamts. Dieser kann auch jederzeit eine Aenderung oder Ergänzung der Dienstordnung anordnen, wenn sich herausstellt, daß die Genehmigung zu Unrecht erteilt worden ist, oder wenn eine Aenderung der Gesetzgebung eine Aenderung oder Ergänzung der Dienstordnung notwendig macht. Wird die ange-

ordnete Ergänzung oder Aenderung der Dienstordnung in der gesetzten Frist nicht ordnungsmäßig beschlossen, so stellt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts die Aenderung oder Ergänzung rechtsverbindlich fest. Dabei gilt für das Verfahren das gleiche wie bei Erlaß oder Feststellung der Dienstordnung.

6. Zu den Angestellten gehören die eigentlichen Kassenbeamten nicht; sie werden durch Verleihung der Rechte und Pflichten der Staat oder Gemeindebeamten durch die oberste Verwaltungsbehörde gemäß § 359 Abs. 4 RVO. aus der großen Menge der Kassenangestellten herausgehoben. Ehe sie aber eigentliche Beamte werden können, müssen sie sogenannte Kassenbeamte werden. Dies geschieht dadurch, daß der Vorstand der Kasse mit Genehmigung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts sie auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt anstellt. Im allgemeinen ist die Entschließung hierüber dem Vorstande überlassen, wenn die in der Dienstordnung für die Verleihung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Gehören aber der Kasse mehr als zehntausend Versicherte an, so kann der Vorsitzende des Oberversicherungsamts nach Anhören des Kassenvorstandes anordnen, daß mindestens die Geschäftsleiter in dieser Weise angestellt werden. Gegen die Anordnung hat der Vorstand die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde (§ 359 Abs. 3 RVO.). In Preußen ist durch Erlaß vom 18. Februar 1914 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 72) allgemein bestimmt worden, daß von dieser Befugnis grundsätzlich immer Gebrauch gemacht werden soll. Da weiter nach der gleichen Anordnung allen so angestellten Beamten der Kassen die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten verliehen werden sollen, so gibt es in Preußen keine sogenannten Kassenbeamten mehr sondern nur noch Angestellte und eigentliche Kassenbeamte.

Bei Ermittlung der Mitgliederzahl sind gleichmäßig versicherungsberechtigte und versicherungspflichtige Mitglieder zu berücksichtigen. Die Anordnung, daß die Geschäftleiter mit Anspruch

auf Ruhegehalt oder auf Lebenszeit angestellt werden sollen, ist in dem Augenblicke zulässig, wo die Mitgliederzahl der betreffenden Krankenkasse nicht nur vorübergehend auf zehntausend Versicherte steigt. Ist das Wachstum auf plötzliche Ereignisse zurückzuführen, die nur auf kurze Zeit ihre Wirkung äußern können, so wird von der Anordnung abzusehen sein. Auf der andern Seite tritt aber die Anordnung nicht dadurch außer Kraft, daß die Mitgliederzahl später wieder wenn auch dauernd unter zehntansend zurückgeht. Geschäftsleiter sind nicht nur die Kassen- und Rechnungsführer (§ 42 Abs. 4, 5 Krankenversicherungsgesetzes), sondern alle Angestellte, welche innerhalb des Geschäftsbetriebes der Kasse eine leitende Stellung einnehmen. Es gehören dazu der Bureauvorsteher (Direktor), Registraturvorsteher, Kassenführer, Kanzleivorsteher, Botenmeister, Oberkrankenkontrolleur, Vorsteher von Zahl- und Meldestellen, Vorsteher der Einzugsstellen für die Invaliden- nnd Hinterbliebenenversicherung. Im übrigen hat der Vorsitzende des Oberversicherungsamts selbst zu prüfen, welche Personen als Geschäftsleiter anzusehen sind. Abgesehen von ganz großen Kassen wird in der Regel nur ein Angestellter als Geschäftsleiter gelten können. Die Bemerkung des Regierungsvertreters in der Reichstagskommission gelegentlich der Beratung des § 356 des Entwurfs (§ 349 des Gesetzes), daß unter Geschäftsleiter im Sinne des § 361 RVO. alle Angestellte zu verstehen seien, welche im Geschäftsbetriebe der Kasse eine weiterer Nachprüfung nicht unterliegende Anordnung erlassen könnten — vgl. Komm.-Ber. z. RVO. 2. Teil, S. 30 —, ist schon deshalb nicht zutreffend, weil es solche Angestellte überhaupt nicht gibt. Der Vorstand bleibt trotz der Anstellung von Geschäftsleitern, denen die Erledigung aller oder eines Teils der Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit übertragen ist, für den Geschäftsbetrieb unbedingt verantwortlich; er hat schließlich alle Anordnungen des Geschäftsleiters nach außen und innen zu vertreten und muß daher sie auch nachprüfen und abändern können.

Die Frage, ob auch solche Personen, welche von der Kasse auf Kündigung mit Anrecht auf Ruhegehalt die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten verliehen werden können, ist bei Beratung der Reichsversicherungsordnung Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Die Streichung der Worte „oder mit Anrecht auf Ruhegehalt“ wurde sowohl in der Reichstagskommission als auch im Plenum des Reichstags in der Absicht veranlagt, den Kreis der für diese Maßnahme in Frage kommenden Angestellten möglichst einzuengen. In der Reichstagskommission widersprach ein Regierungsvertreter diesem Antrage mit folgenden Ausführungen: „Der Entwurf setze hier die Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt nicht in Gegensatz zu der lebenslänglichen oder der unwiderruflichen Anstellung. Die Ausdrucksweise des Entwurfs nehme nur darauf Rücksicht, daß in einzelnen Bundesstaaten die Anstellung auf Lebenszeit nicht üblich sei; sie werde dort durch eine unwiderrufliche Anstellung oder eine Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt ersetzt. Auch bei der lebenslänglichen und der unwiderruflichen Anstellung werde regelmäßig ein Ruhegehalt gewährt;“ s. Komm.-Ber. z. RVO. 2. Teil, S. 210. Als im Plenum auf diese Frage zurückgekommen wurde, äußerte sich der Berichterstatter dahin, daß nach Meinung der Kommission die Worte mit Rücksicht auf die verschiedenartige Ausdrucksweise der Landesgesetze nicht entbehrlich seien. In einem Landesgesetze werde Anstellung auf Lebenszeit zugelassen, im anderen werde sie unwiderruflich zugelassen, im dritten werde sie als eine Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt bezeichnet. Lediglich mit Rücksicht auf die verschiedenartige Ausdrucksweise der Landesgesetze sei die Fassung des § 359 Abs. 1 gewählt worden; vgl. Sten.-Ber. z. RVO. S. 6657. Wenn aus diesen Vorgängen die Folgerung gezogen wird, daß die Worte „nach Landesrecht“ sich auch auf die Worte „oder mit Anrecht auf Ruhegehalt“ im § 359 Abs. 1 RVO. bezögen und daß daher eine Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt nur in den Staaten zulässig sei, wo es die Anstellung auf Lebens-

zeit oder die unwiderrufliche Anstellung nicht gebe, so steht eine solche Auffassung nicht nur mit der durch den Wortlaut gegebenen Auslegung des § 359 Abs. 1 RVO. im Widerspruch, insbesondere wenn der § 69 Abs. 3 RVO. zum Vergleich herangezogen wird, sondern auch mit der tatsächlichen Gestaltung des Beamtenrechtes in den einzelnen Bundesstaaten. Die Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt gegen Kündigung kommt neben der Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt oder auf Lebenszeit in allen Bundesstaaten vor. Die Anstellung auf Kündigung mit Anrecht auf Ruhegehalt ist im weiteren Umfange gerade bei den Gemeindebeamten üblich, deren Rechtsverhältnisse für die Kassenbeamten das gegebene Vorbild sind. Auch in Preußen ist dies der Fall. Wenngleich hier für die Kommunalbeamten die Anstellung auf Lebenszeit die Regel bildet, vgl. § 8 Abs. 1 des Gesetzes betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (Ges.-Samml. S. 141), so werden z. B. doch alle in städtischen Betriebsverwaltungen tätigen Beamten auf Kündigung angestellt, wenn nicht die Gemeinde anders beschließt. Außerdem können nach § 9 a. a. O. weitere Ausnahmen von dem Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. S. a. Sten.-Ber. des Reichstags 1914 S. 7260.

Die nähere Regelung der Rechte und Pflichten der eigentlichen Kassenbeamten geschieht am zweckmäßigsten in einem Regulativ, das von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der durch sie beauftragten Behörde erlassen wird. In Preußen ist die Angelegenheit durch die Erlasse vom 18. Februar und 1. April 1914 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 73, 181) geordnet; das Regulativ wird vom Oberversicherungsamt erlassen. Für die Regelung des Disziplinarverfahrens ist ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen, das den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für die Gemeindebeamten nachgebildet ist. Die Dienstaufsicht führt bei diesen Beamten neben dem Kassenvor-

stand die Kommunalaufsichtsbehörde. Der § 354 Abs. 6 RVO., wonach sich die Angestellten außerhalb des Dienstes, soweit nicht ein Verstoß gegen die Strafgesetze vorliegt, in beliebiger Weise religiös oder politisch betätigen können, auch sich vereinigen dürfen, gilt für die eigentlichen Kassenbeamten nicht; diese sind vielmehr den strengeren Vorschriften der Disziplinargesetze unterworfen, so daß auch ihr Verhalten außerhalb des Dienstes den Anforderungen entsprechen muß, die an das außerdienstliche Verhalten der Beamten gestellt werden. Die Frage, ob die Kassenbeamten durch die Verleihung der Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten eigentliche Staats- oder Gemeindebeamten werden, hat eigentlich nur wegen der Beschränkung der Wählbarkeit zu den Gemeindeorganen praktische Bedeutung. Das Reichsgericht — vgl. Entsch. in Zivilsachen vom 10. Juli 1908 (Bd. 69 S. 183) — hat die Frage hinsichtlich der Beamten der Landesversicherungsanstalten, denen auf Grund des § 98 des Invalidenversicherungsgesetzes (jetzt § 1348 RVO.) die Rechte der Kommunalbeamten verliehen sind, bejaht, doch dürfte seine Auffassung nicht zutreffend sein. Im übrigen stehen die Kassenbeamten bei der Gemeindebesteuerung den Staats- oder Gemeindebeamten gleich; insbesondere kommt ihnen das sog. Kommunalsteuerprivileg zu; für Preußen Gesetz vom 16. Juni 1909 (Gesetz-Samml. S. 489). Beamte im Sinne des § 359 Strafgesetzbuchs sind sie aber nicht, denn durch die Verleihung der Rechte und Pflichten der Staats- oder Gemeindebeamten gelten sie nicht als im unmittelbaren oder im mittelbaren Dienste eines Bundesstaats angestellte Personen, wohl aber wird der § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) auf sie Anwendung zu finden haben.

7. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten mit der Kasse werden je nachdem es sich um Kassenangestellte einschließlich der sogenannten Kassenbeamten oder um eigentliche Beamte handelt, auf verschiedenem Wege erledigt.

Soweit es sich bei den zuerst bezeichneten Angestellten um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, ist nach § 358 RVO. der Rechtsweg nur im beschränkten Maße zugelassen. Der Klage muß die Entscheidung des Oberversicherungsamts, die endgültig ist, vorangehen; sie ist nur binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Die ordentlichen Gerichte sind an die Entscheidungen der Versicherungsbehörden darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf, gebunden. Bei den übrigen Streitigkeiten und soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. In erster Instanz entscheidet der Beschlußausschuß des Versicherungsamts und auf Beschwerde die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts endgültig. Das Verfahren bei Entlassung eines Angestellten wegen Vergehens gegen die Dienstordnung oder wegen Mißbrauchs der dienstlichen Stellung oder der Dienstgeschäfte zur religiösen oder politischen Betätigung ist entsprechend den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über Anschuldigungsschrift, Zulassung eines Verteidigers, Vernehmung des Angeschuldigten, mündliche Verhandlung und freie Beweiswürdigung in den §§ 63 ff. der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter, vom 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1107) und im § 43 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1095) geregelt.

Auf die eigentlichen Kassenbeamten finden diese Vorschriften der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung, vielmehr greifen die landesrechtlichen Vorschriften über die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse Platz. Für die Verhängung von Disziplinarstrafen und für das Verfahren bei Dienstentlassung gelten die entsprechenden Vorschriften der für die Staats- und Gemeindebeamten maßgebenden Disziplinargesetze, soweit nicht Abweichendes durch ein besonderes Disziplinargesetz bestimmt wird. Auch bei Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur greifen

die für die Staats- und Gemeindebeamten maßgebenden gesetzlichen Vorschriften Platz. Für Preußen kommt der § 7 des Gesetzes betr. die Anstellung und Versorgung von Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. S. 141) zur Anwendung. Danach beschließt der Bezirksausschuß über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen des Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im übrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach der Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Bei den Beamten der Landgemeinden, Landbürgermeisterei, Aemter, Amtsbezirke und Zweckverbände tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß.

Werden den Kassenbeamten die Rechte der staatlichen Beamten verliehen, so richtet sich die Erledigung der Streitigkeiten aus den Dienstverhältnissen nach den für die Staatsbeamten maßgebenden gesetzlichen Vorschriften. In Preußen würde für die Dienstvergehen das Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Febr. 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) zur Anwendung kommen, während sich die Erledigung vermögensrechtlicher Streitigkeiten nach dem Gesetz betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 242) richten würde. Die Klage im ordentlichen Rechtswege würde demnach nur zulässig sein, wenn der Verwaltungschef zunächst über den Anspruch entschieden haben würde; sie muß binnen sechs Monaten nach Kenntnis der Entscheidung angebracht werden.

8. Bei der Vereinigung von Krankenkassen (§§ 264, 265, 268, 270, 276 RVO.) werden die Angestellten den Kassenbeamten nach § 290 RVO. gleich behandelt, indem sie von der aufnehmenden Kasse zu denselben oder gleichwertigen Bedingungen, unter denen sie bei der aufgenommenen Kasse gearbeitet haben, übernommen werden. Sie müssen eine ähnliche und ihren Fähigkeiten entsprechende Stellung bei der aufnehmenden Kasse annehmen und sich auch eine andere Beschäftigung im Kassendienste gefallen lassen, die nicht in auffälligem Mißverhältnis zu ihren Fähigkeiten steht. Allerdings kann diese Verpflichtung der aufnehmenden Kassen nicht schlechthin bestehen, weil die Interessen der Kasse immer den Interessen der Angestellten und Beamten vorgehen. Soweit ein Bedarf an Beamten oder Angestellten nicht vorliegt, wird von einer Verpflichtung zur Uebernahme nicht wohl die Rede sein können. In der Regel wird die aufnehmende Kasse immerhin einen entsprechenden Bedarf haben; ist dies aber nicht der Fall, so sind zunächst die auf Kündigung angestellten Beamten und Angestellten zu kündigen, da alsdann ein wichtiger Grund im Sinne des § 354 RVO. vorliegt; vgl. Komm.-Ber. Einf.Ges. z. RVO. S. 26. Im übrigen ist zu beachten, daß die zu übernehmenden Angestellten und Beamten bei der aufnehmenden Kasse, in die die aufgenommene Kasse aufgeht — vgl. Begründung zu § 288 RVO. S. 188 — neu angestellt werden. Deshalb muß auch die Vorschrift des § 349 Abs. 1 RVO., wonach jede aus Mitteln der Kasse bezahlte Stelle nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Gruppen im Vorstande besetzt werden darf, wenn nicht der Vorsitzende des Versicherungsamts widerruflich die Anstellung verfügt, zur Anwendung kommen. Dadurch kann das Recht der Angestellten und Beamten auf Weiterbeschäftigung in der aufnehmenden Kasse hinfällig werden; da aber vor Stellung des Antrags auf Vereinigung in allen Fällen schon vorher eine Verständigung wegen Verbleibs der Beamten und Angestellten zwischen den beteiligten Kassen herbeigeführt sein wird, so hat die gesetz-

liche Vorschrift kaum eine praktische Bedeutung. Auf diesem Wege wird auch stets dafür gesorgt werden, daß das Gesamteinkommen der betreffenden Beamten oder Angestellten nicht geschmälert wird. Sind bei der aufnehmenden Kasse keine eigentlichen Beamtenstellen vorgesehen, so muß der Beamte die Stelle eines Angestellten übernehmen. Nur in diesem Falle trifft die Vorschrift des § 290 Abs. 2 RVO. zu, daß die Beamten und Angestellten unter die Dienstordnung der aufnehmenden Kasse fallen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Anstellungsbedingungen gleichwertig sind, ist zu beachten, daß ungünstigere Bedingungen z. B. geringere Höhe der Dienstalterszulagen durch günstigere z. B. bei der Ruhegehaltsversorgung ausgeglichen werden. Zu den gleichwertigen Bedingungen gehört nicht nur die finanzielle Seite, also die Höhe des Gehalts, die Zeitabschnitte und die Höhe der Zulagen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge, sondern auch Kündigungsfristen, Entlassungsmöglichkeiten, Urlaubsverhältnisse, Disziplinarverfahren usw.; vgl. Begründung z. RVO. S. 88.

Was für die Vereinigung von Krankenkassen gilt, gilt nach § 298 Abs. 2 RVO. auch für die Ausscheidung von Mitgliedern aus einer Krankenkasse.

Bei Auflösung oder Schließung von Krankenkassen werden die Kassenbeamten, also alle Angestellten, die auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Rechte staatlicher oder gemeindlicher Beamter verliehen sind, den anderen Angestellten gegenüber bevorzugt. Reicht das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Orts- oder Landkrankenkasse nicht aus, um die Ansprüche der Beamten zu befriedigen, so hat der Gemeindeverband nach § 305 RVO. für den Fehlbetrag einzutreten; der Beamte muß eine ihm vom Verband angebotene angemessene Stellung annehmen. Bei Innungskrankenkassen tritt an Stelle des Gemeindeverbandes die Innung. Doch muß der Beamte eine vom Gemeindeverband oder von der

Innung angebotene angemessene Stellung annehmen. Daß sich die angebotene Stelle beim Gemeindeverband oder bei der Innung befindet, ist nicht erforderlich, es kann vielmehr jede beliebige Stelle sein, auf deren Besetzung der Gemeindeverband oder die Innung einen maßgebenden Einfluß hat. Jedenfalls muß aber mit der Stelle der Anspruch auf Ruhegehalt oder die Anstellung auf Lebenszeit verbunden sein. Besitzt der Beamte die Rechte und Pflichten eines staatlichen oder gemeindlichen Beamten, so müssen ihm in der angebotenen Stelle diese Rechte und Pflichten gleichfalls zukommen. Die Frage, ob die Stelle angemessen ist und daher von dem Kassenbeamten angenommen werden muß, kann nur entschieden werden, wenn der Beamte die Stelle ablehnt. Alsdann kann der Vorstand der geschlossenen Kasse ihm aus einem wichtigen Grunde (§ 626 BGB.) ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. An sich hat die Kasse kein Interesse daran, daß der Beamte die Stelle beim Gemeindeverband oder bei der Innung annimmt; hier ist vielmehr lediglich der Gemeindeverband interessiert, da er für den Fehlbetrag bei der Besoldung der Beamten aufkommen muß. Kündigt die Kasse in einem Falle nicht, wo der Gemeindeverband oder die Innung die Kündigung für notwendig oder angezeigt hält, so kann auf Antrag des Gemeindeverbandes oder der Innung der Vorsitzende des Versicherungsamts den Kassenvorstand im Aufsichtswege anhalten, die Kündigung auszusprechen. Nötigenfalls wird er auf Grund des §§ 379 Abs. 2 RVO. an Stelle des Vorstands die Kündigung selbst vornehmen. Gehört der Beamte zu den auf Lebenszeit Angestellten, so wird bei unbegründeter Weigerung das Verfahren auf Dienstentlassung (§ 358 Abs. 1 RVO.) einzuleiten sein. Handelt es sich um Kassenbeamte, denen die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten übertragen sind, so ist bei unbegründeter Weigerung das Disziplinarverfahren wegen Entlassung aus dem Amte einzuleiten, während vermögensrechtliche Streitigkeiten in Preußen nach § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Ge-

setz-Samml. S. 141) vom Bezirksausschuß oder Kreisausschuß entschieden werden.

Der Fehlbetrag ist ein außergewöhnlicher Kassenbeitrag. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu seiner Zahlung werden nicht nach § 405 Abs. 2 RVO. entschieden, da hiernach die Versicherungsbehörden zur Erledigung nur von solchen Streitigkeiten über Beitragsleistung zuständig sind, welche zwischen einem Arbeitgeber oder Versicherten einerseits und der Kasse anderseits entstehen. Streitigkeiten zwischen der Kasse und dem Gemeindeverband oder der Innung sind zu den bürgerlichen Streitigkeiten zu rechnen, die nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor die ordentlichen Gerichte gehören; vgl. Reichsgericht Entsch. i. Zivils. vom 14. Mai 1887 (Bd. 19 S. 67), vom 17. September 1888 (Bd. 21 S. 100), vom 22. September 1888 (Bd. 22 S. 285) und vom 15. März 1894 (Bd. 33 S. 34). Im übrigen muß die Kasse, der die Mitglieder der geschlossenen oder aufgelösten Kasse überwiesen werden, die Beamten und Angestellten zu denselben oder gleichwertigen Bedingungen übernehmen (§ 305 Abs. 2, § 290 Abs. 1 RVO.). Hier ergibt sich dann die gleiche Rechtslage wie bei der Vereinigung der Krankenkassen.

9. Die von einem Versicherungsträger Beschäftigten sind nach § 169 RVO. von der Krankenversicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen sind also alle Angestellten und Beamten der Krankenkassen von der Versicherungspflicht ohne weiteres befreit. Sind die Voraussetzungen aber nicht erfüllt, so unterliegen sie bei einem Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als zweitausendfünfhundert Mark der Versicherungspflicht (§ 165 RVO.) Tritt die Befreiung erst ein, nachdem die Beamten und Ange-

stellten bereits krankenversicherungspflichtig waren, so steht ihnen das Recht auf Weiterversicherung auch in einer niedrigen Lohnklasse nach § 313 RVO. zu, denn die Zusicherung der die Befreiung von der Versicherungspflicht begründenden Ansprüche bewirkt das Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung; vgl. Reichsversicherungsamt Entsch. vom 14. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 (Amtl. Nachr. 1915, S. 353, 447). Das Recht auf Weiterversicherung steht auch den Beamten und Angestellten zu, wenn die Versicherungspflicht wegen Erreichung der versicherungspflichtigen Jahresgrenze ihres Jahresarbeitsverdienstes aufhört; vgl. Pr. Oberverwaltungsgericht Entsch. vom 7. November 1907 (Bd. 51 S. 354). Hört die Versicherungsfreiheit infolge Wegfalls der zugesicherten Ansprüche oder wegen Minderung des Jahresarbeitsverdienstes unter zweitausendfünfhundert Mark wieder auf, so wird die Zeit der Versicherungsfreiheit nicht als Zeit, während der die Versicherung bestanden hat, angesehen, da es an einer dem § 419 Abs. 2 RVO. entsprechenden Vorschrift hier fehlt. Dies ist z. B. für den Anspruch auf Wochenhilfe, die durchweg erst nach einer bestimmten Dauer der Versicherung gewährt wird (§§ 195, 200 RVO.), von Wichtigkeit. Scheiden die Beamten und Angestellten aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung überzugehen, so können sie sich bei der sonst zuständigen Krankenkasse im Gegensatze zu den Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern nicht weiterversichern, weil es auch hier an einer dem § 419 Abs. 2 RVO. entsprechenden Vorschrift fehlt.

Der Unfallversicherung unterliegen Angestellte und Beamte der Krankenkassen, von Ausnahmen abgesehen (Fahrstuhlführer, Heizer von Zentralheizungen usw.) nicht, dagegen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht gemäß § 1226 RVO., wenn ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt. Versicherungsfrei sind Beamte

und Angestellte der Krankenkassen, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist (§ 1234 RVO.) oder solange sie für ihren Beruf ausgebildet werden (§ 1235 Nr. 1 RVO.); sie werden auf ihren Antrag durch den Beschlußausschuß des VA. befreit, wenn ihnen von dem Reiche, einem Bundesstaate, einem Gemeindeverbande, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist (§ 1237 RVO.). Die Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 582) erstreckt sich auch auf die Beamten und Angestellten der Krankenkassen. S. Anleitung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, betr. den Kreis der versicherten Personen, vom 20. Juni 1912 Nr. 13, 14 (Min.-Bl. d. Handels- und Gewerbeverwaltung S. 431). Als gewährleistet kann die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nach dem Erlasse des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juni 1913 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 442) nur bei den Angestellten der Krankenkassen angesehen werden, denen nach § 359 Abs. 4 RVO. die Rechte und Pflichten von Beamten übertragen werden. Hiernach können nur die eigentlichen Kassenbeamten von der Angestelltenversicherung befreit werden. Die nähere Entschließung hierüber ist in Preußen den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.